

Zu Ltg. 385-1982

**Betrifft:** Entwurf eines Gesetzes mit dem das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich geregelt wird (Landes-Vertragsbedienstetengesetz-LVBG)

B e r i c h t  
des  
Verfassungs- und Rechtsausschusses

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Mai 1982 die Vorlage der Landesregierung I/PABC-GV-38/37-81, betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich geregelt wird (Landes-Vertragsbedienstetengesetz-LVBG) beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Buchinger und Dr. Bauer) ergibt, geändert.

**Begründung:**

- Zu Z.1. Es wurde die letzte Fassung des Bauarbeiterurlaubsgesetzes zitiert.
- Zu Z.2. Die Streichung dient lediglich der leichteren Verständlichkeit des Gesetzestextes, die Ausnahmebestimmung wurde statt im § 1 Abs. 2 lit. b in den § 69 Abs. 2 aufgenommen.
- Zu Z.3. Die Aufnahmebedingung "d) ein einwandfreies Vorleben" kann entfallen, da die Entscheidung wer aufgenommen wird dem Dienstgeber überlassen ist.
- Zu Z.4. Es wurde die letzte Fassung des Schulorganisationsgesetzes zitiert.
- Zu Z.5. Der Ersatz des Wortes "Bediensteter" durch "Landesbediensteter" dient der Klarheit.

Zu § 10 Abs. 2

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hält zu § 10 Abs. 2 fest, daß die dort normierte Verpflichtung nur bedeutet, auch außerhalb der Grenzen der Bundesländer Wien und Niederösterreich zufolge besonderer Aufträge Dienst zu verrichten, nicht jedoch an eine allfällige Dienststelle des Landes außerhalb der Bundesländer Wien und Niederösterreich dienstzugewiesen zu werden.

Zu Z.6. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß eine Weisung, sofern sie trotz Verlangen des Bediensteten nicht schriftlich erteilt wird, als zurückgezogen gilt.

Zu Z.7. Der Ersatz des Wortes "Abweisung" durch "Ablehnung" dient der Klarheit.

Zu § 16 Abs. 2 und § 17

Zu § 16 Abs. 2 und zu § 17 wird festgehalten, daß die für den Bediensteten durch die Verpflichtung, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, allenfalls entstehenden ärztlichen Kosten vom Dienstgeber zu tragen sind.

Zu § 20 Abs. 1

§ 20 Abs. 1 ist nur als Berechtigung des Dienstgebers anzusehen, die dort genannten weiteren Tätigkeiten dem Vertragsbediensteten übertragen zu können, nicht jedoch als eine aus dem Vertragsdienstverhältnis erfließende Dienstpflicht. Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf daher der Willensübereinstimmung der beiden Vertragspartner.

Zu Z.8. Ein auf bestimmte Zeit eingestellter Bediensteter soll bereits bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten in den Genuß der Stichtagsfestsetzung kommen.

Zu Z.9. Auch ein Bediensteter, der die letzte Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe erreicht hat, soll - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - in den Genuß von ao. Vorrückungen in Form der Höchststufenzulage kommen können.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß erwartet, daß die Voraussetzungen für außerordentliche Vorrückungen gemäß § 30 durch Richtlinien der Landesregierung geregelt werden.

- Zu Z.10. Die Gewährung der Ergänzungszulage soll nicht auf die unkündbaren Vertragsbediensteten eingeschränkt sein.
- Zu Z.11. Es handelt sich um eine textlich verständlichere Form und um die Berichtigung eines Schreibfehlers (Abs. 7 lit. b statt Abs. 7 Z. 2)
- Zu Z.12. Die Einfügung des Wortes " wird" dient lediglich der Klarheit.
- Zu Z.13. Es soll klargestellt werden, daß die Reisebeihilfe auch während einesurlaubes mit Bezugsanspruch weitergebührt.
- Zu Z.14. Die den Aushilfskindergärtnerinnen für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle gebührende Entschädigung soll um 50 % erhöht werden.
- Zu Z.15. Der letzte Absatz des Abs. 12 wird als Abs. 13 bezeichnet.
- Zu Z.16. Auch Bedienstete die aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurden, sollen in den Genuß der Regelung kommen.
- Zu Z.17. Die engsten Verwandten und der Ehegatte sollen von der Legalzession ausgenommen werden um Härtefälle zu vermeiden.
- Zu Z.18. Bei Mutterschafts-Karenzurlauben wurde bisher jeweils festgelegt, daß sie für alle von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Rechte berücksichtigt werden. Die Aufnahme in das Gesetz soll einen Anspruch auf diese Vorgangsweise bewirken.
- Zu Z.19. Es wurde die letzte Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes zitiert.
- Zu Z.20 u. 21. Die Einschränkung, daß die Summe der unkündbaren Vertragsbediensteten 75 v.H der im Dienstpostenplan vorgesehen Vertragsbediensteten nicht übersteigen darf ist entbehrlich.

- Zu Z. 22. Vertragsbedienstete, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können und deshalb anderweitig verwendet werden, erleiden durch den Entgang von Nebengebühren oft beträchtliche finanzielle Einbußen. Durch die Neuregelung soll für Bedienstete die bereits 25 Dienstjahre aufweisen oder deren Gesundheitsschädigung durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht ist, ein wenigstens teilweiser Ausgleich geschaffen werden.
- Zu Z.23. Die Ersatzbeträge zur Höherversicherung sind seit September 1978 unverändert geblieben. Sie wurden deshalb um 25 v.H. angehoben. Das entspricht etwa der Erhöhung der Bezüge im angeführten Zeitraum.
- Zu Z.24. Der Abfindungsbetrag soll auch Bediensteten gewährt werden, die wegen der Erlangung von Leistungen aus den Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität ausscheiden.
- Zu Z.25. Auch Bedienstete die aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurden, sollen in den Genuß der Regelung kommen.
- Zu Z.26. Die Bestimmung, daß Dienstverhältnisse von Bediensteten, die das Anfallsalter für die Pension aus dem Versicherungsfall des Alters bei langer Versicherungsdauer erreicht haben, aus diesem Grund vom Dienstgeber gekündigt werden können, stellt eine Härte dar. Außerdem endet gemäß § 60 Abs. 1 lit. f das Dienstverhältnis, wenn der Bedienstete das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern ein Pensionsanspruch besteht.
- Zu Z.27. Weibliche Bedienstete sollen auch dann in den Genuß der Abfertigung kommen, wenn die Eheschließung oder die Geburt des Kindes vor dem Eintritt in den Landesdienst erfolgte. Außerdem soll dieser Anspruch - bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen - nicht nur bei Lösung durch die Bedienstete sondern auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gegeben sein.

- Zu Z.28 und 29. Auch Bedienstete die aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurden, sollen in den Genuß der Regelung kommen.
- Zu Z.30. Die bisherige Provisionsregelung der Allgemeinen Dienstordnung für Vertragsbedienstete des Bundeslandes Niederösterreich soll für Bedienstete, die krankheitshalber ausscheiden und bei denen die Auflösung des Dienstverhältnisses die Folge einer Erblindung oder Geistesstörung, einer Gesundheitsschädigung, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, oder dem Opferfürsorgegesetz bezieht oder eines Unfalles im Dienst oder einer Berufskrankheit erfolgte, weitergelten.
- Zu Z.31. Durch diese Bestimmung soll den Bediensteten die Möglichkeit eingeräumt werden, die erhaltene Abfertigung rückzuzahlen.
- Zu Z.32. Da das Gesetz in Hauptstücke gegliedert ist, muß die Bezeichnung "Abschnitt" durch "Hauptstück" ersetzt werden.
- Zu Z.33. Siehe zu Z. 2
- Zu Z.34. Es wurde die letzte Fassung des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer zitiert.
- Durch die Einführung eines neuen § 67 ist eine Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Dr. B e r n a u  
Berichterstatter

Dr. B e r n a u  
Obmannstellvertreter